

## **SATZUNG**

### **Ennepetal Raccoons Baseball- und Softballclub 1984 e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Ennepetal Raccoons Baseball- und Softballclub 1984 e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Ennepetal.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Insbesondere sollen körperliche und seelische Gesundheit gefördert werden durch die Pflege der Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an sportspezifischen Sportveranstaltungen
- die Beteiligung an Turnieren
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern unterschieden.
3. Wer die aktive oder fördernde Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderer Weise um den Baseball- und Softballsport verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf begründeten Antrag die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an der Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung,
  3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand
- der Beirat.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Vorstand beschließt oder
  2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Zwischen dem Versand der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von sechs Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Bericht des Vorstandes
  3. Kassenbericht
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahlen, soweit sie erforderlich sind
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss innerhalb einer Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen, ein neuer Versammlungstermin anberaumt werden. Die dann zusammentretende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer

- Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.
  9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
  11. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
  12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung und Umsetzung von Anregungen des Beirates,
  - die Bewilligung von Ausgaben,
  - Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern.Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand verpflichtet sich regelmäßig, mindestens aber einmal je Quartal zu treffen.
5. Bei Ausgaben oberhalb der Grenze von Euro 500.- entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in den geraden Kalenderjahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem
  - Pressewart
  - Sportwart
  - Schriftführer
2. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben der Beiratsmitglieder gehören:
  - beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen
  - Wahrnehmung der Mitgliederinteressen bei den Vorstandssitzungen
  - Wahrnehmung der bereichsspezifischen Aufgaben in Vertretung des Vorstandes.
4. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Beirates erfolgt in den ungeraden Kalenderjahren. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Beirat.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Personen durchgeführt.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Auf jeder Mitgliederversammlung wird nur ein Kassenprüfer gewählt. Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand bewegen.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Alles nähere regelt die Vereinsjugendordnung.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ennepetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ennepetal, 31. Dezember 2010